S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 für das Baugebiet "Verwaltungszentrum II" (Änderungsplan Nr. 1)

- - - -

Aufgrund der §§ 2, Abs. 7 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 4.11.1971 die folgende Satzung beschlossen., die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 25.2.1972 - Az.: 429-o6 - genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58 für das Baugebiet "Verwaltungszentrum II" wird gemäss dem Änderungsplan Nr. 1 ~~mit dem dazugehörigen Text~~ geändert. Der Änderungsplan ~~mit dem dazugehörigen Text~~ ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der Änderungsplan wird begrenzt durch

die Ferdinand-Sauerbruch-Straße;

die Rudolf-Virchow-Straße

und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstück:

Gemarkung Moselweiß, Flur 2, Nrn. 123/1, 120/1, 119/1, 118/1, 116/1, 115/1, 114/1, 113/1, 110/1, 107/5, 107/4, 107/1;

107/6 teilweise, und zwar der südwestliche Teil des Flurstückes, der begrenzt wird durch die südwestliche Straßenseite der Rudolf-Virchow-Straße;

Gemarkung Moselweiß, Flur 3, Nrn. 204/39, 205/39, 223/40, 224/40;

34/3, 203/39, 222/40, 44/3, 341/47, 48/1, alle teilweise, und zwar die nordwestlichen Teile der Flurstücke, die begrenzt werden durch die südwestliche Straßenseite der Rudolf-Virchow-Straße bzw. durch die nordwestliche Straßenseite der Rudolf-Virchow-Straße bzw. durch die nordöstliche Straßenseite der Ferdinand-Sauerbruch-Straße.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die den Festsetzungen des Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne, insbesondere die des Bebauungsplanes Nr. 58, treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 16. März 1972

Stadt Koblenz

Der Oberbürgermeister

Die genehmigte Satzung und die dazugehörende Begründung wurden vom 27.3.1972 bis 1o.4.1972 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 23.3.1972 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 24.3.1972 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 11.4.1972

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Bürgermeister

erneut ausgefertigt:
Koblenz, 15.02.1993

Stadt Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister

bekanntgemacht: 16.02.1992